

Forderungen zur Veränderung des Erbschaftssteuermodells vom 11.02.2016

Die Eckpunkte für eine mögliche Einigung vom 11.02.2016 für eine Reform der Erbschaftssteuer werden ausdrücklich begrüßt. Sie sind ein bedeutender Fortschritt und stellen eine wesentliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen dar. Es sind aber noch nicht alle Ziele erreicht, die für eine arbeitsplatzsichernde, mittelstandsfreundliche und für den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltige Erbschaftssteuerreform notwendig sind. Aus Sicht der bayerischen Staatsregierung, der CSU-Landesgruppe und der CSU-Landtagsfraktion sind noch folgende Änderungen umzusetzen.

1. Die maßgebliche Arbeitnehmerzahl für die Befreiung vom Lohnsummennachweis ist von drei auf fünf Mitarbeiter anzuheben. Hierbei ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen und nicht auf die Zahl der Beschäftigten.
2. Die Verschonungsbedarfsprüfung wird mit dem Wegfall des Sockelbetrags beim Abschmelzmodell eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher erhalten. In die Verschonungsbedarfsprüfung sollte deshalb beim Erwerber nicht das bei diesem schon vorhandene Privatvermögen, sondern nur das im Erbfall oder im Wege der Schenkung übergegangene nicht begünstigte Vermögen einbezogen werden. Zukünftige Erwerbe von Dritten nach dem Erbfall oder der Schenkung bleiben ebenfalls außer Betracht.
3. Der Vorwegabschlag von 30 % für familiengeprägte Unternehmen ist als Regelfall auszugestalten und nicht nur auf das begünstigte Vermögen, sondern auf den Unternehmenswert des gesamten Gesellschaftsanteils anzuwenden. Da Einzelunternehmer nicht die Voraussetzungen für die gesellschaftsrechtlichen Bindungen des Vorwegabschlags erfüllen können, sind alternative Entlastungen zu prüfen. Für Familien-AGs sind praktikable Kriterien für die Erfüllung der gesellschaftsrechtlichen Bindungen zu finden.
4. Die nachlaufende Frist für die gesellschaftsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen ist mit 20 Jahren zu lang und sollte auf 10 Jahre reduziert werden.
5. Bei der Investitionsklausel sind nicht nur Todesfälle, sondern auch Schenkungen miteinzubeziehen. Zusätzlich sollte der Investitionszeitraum von einem Jahr auf drei Jahre verlängert werden.
6. Die zinslosen Stundungsmöglichkeiten sind unverzichtbar und sollen auch auf Schenkungen sowie auf das Verwaltungsvermögen erstreckt werden.
7. Deckungsvermögen für Rückstellungen der betrieblichen Altersvorsorge darf nicht nur unter den engen Voraussetzungen einer Separierung vom Unternehmensvermögen als begünstigstes Vermögen qualifiziert werden.
8. Beteiligungen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR sind auch dann begünstigt, wenn sie in einer gewerblich geprägten GmbH & Co. Oder einer Holdingkapitalgesellschaft liegen.